

# **Satzung der „Interessengemeinschaft Stockelsdorfer Unternehmer e.V.“ (IGSU)**

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Stockelsdorfer Unternehmer e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nr. VA 318 BS eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Stockeisdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Gewerbetreibenden in Stockeisdorf sowie des Stockeisdorfer Gemeindelebens.

## **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder selbständige Unternehmer oder deren Vertreter werden, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Stockeisdorf und deren näherer Umgebung stehen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheiden Vorstand und Arbeitsausschuss gemeinsam mit Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

Mitglieder, die Ihr Unternehmen auf- oder abgeben, können als passive Mitglieder im Verein bleiben.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Interessen des Vereins hervorragende Dienste erworben hat.

Jede Person kann Fördermitglied werden. Ein entsprechender Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheiden Vorstand und Arbeitsausschuss gemeinsam mit Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen.

## **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließen Vorstand und Arbeitsausschuss gemeinsam mit Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung beschließt abschließend über den Ausschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Arbeitsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss ist in der Mahnung anzukündigen. Der Ausschluss kann frühestens zwei Monate nach Versand der Mahnung erfolgen.

## **5. Beiträge und Umlagen**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Aufnahme in den Verein ist kein Aufnahmebeitrag zu leisten.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.

Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen und Umlagen befreit.

Die Beiträge der Fördermitglieder sind frei bestimmbar und sind bei Aufnahme festzulegen.

## **6. Organe der Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Arbeitsausschuss und die Mitgliederversammlung.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart und den Schriftführer. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich je zur Hälfte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die regelmäßige Wahl des Vorstandes und des Schatzmeisters dürfen nicht im selben Jahr erfolgen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Anfertigung des Jahresberichtes
- gemeinsame Entscheidung mit dem Arbeitsausschuss über die Aufnahme neuer Mitglieder
- gemeinsame Entscheidung mit dem Arbeitsausschuss über den Ausschluss von Mitgliedern.

## **8. Arbeitsausschuss**

Der Arbeitsausschuss besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses müssen Vereinsmitglieder sein. Der Arbeitsausschuss wird von der Mitgliederversammlung jährlich je zur Hälfte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Arbeitsausschusses im Amt.

Der Arbeitsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Führung der Geschäfte
- gemeinsame Entscheidung mit dem Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder
- gemeinsame Entscheidung mit dem Vorstand über den Ausschluss von Mitgliedern.

## **9. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende. Bei Angelegenheit die den Vorstand betreffen, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist für insbesondere folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Beitragshöhen und der Umlagen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und der Rechnungsprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **11. Beurkundung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **12. Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstands und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

### **13. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zweck zugeführt.

Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **14. Inkrafttretung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im zuständigen Registergericht in Kraft.

Stockeisdorf, den 30.12.2021